174

STADT KAMEN

Bebauungsplan Nr. 7 a
Flur: 34 **M 1: 500**
Bestehend aus diesem Plan, der Begründung und dem Eigentümerverzeichnis Blatt 2

Die im Bebauungsplan verwendeten Signaturen und Zeichen entsprechen der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 BGBl III 213-1-3), soweit nicht besonders in der Zeichenerklärung dargestellt, den Zeichenvorschriften für vermessungstechnische Karten und Risse in NW.
Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig

Kamen, den

Der Stadtdirektor
I.A.
SIEGEL
gez. Hohmann
Städt. Baudirektor

Bestand und Planungen

- Vorhandene Gebäude
- Abzubrechende Gebäude
- Geplante Gebäude
- z.B.I — Zahl der vorhandenen Vollgeschosse
- Entwässerungseinleitungen
- Gasleitungen
- Elektrizitätsleitungen
- Kreisgrenze
- Gemeindegrenze
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Geplante Flurstücksgrenze
- Topographische Umrißlinie
- 70,50 — Höhe über NN

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ Abs. 1 der Baunutzungsverordnung vom 25.11.1968 Bundesgesetzblatt I Seite 1237 Bau NVO)

- WS — Kleinsiedlungsgebiete § 2 Bau NVO
- WR — Reine Wohngebiete § 3 Bau NVO
- WA — Allgemeine Wohngebiete § 4 Bau NVO
- MD — Dorfgebiete § 5 Bau NVO
- MI — Mischgebiete § 6 Bau NVO
- MK — Kerngebiete § 7 Bau NVO
- GE — Gewerbegebiete § 8 Bau NVO
- GI — Industriegebiete § 9 Bau NVO
- SO — Sondergebiete § 11 Bau NVO

Maß der baulichen Nutzung (§ Abs. 2 Nr. 1 und § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes BBauG vom 23.Juni 1960 (BGBl. I S. 341) sowie §§ 16-17 Bau NVO.)

- z B — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze zwingend
- z B — Grundflächenzahl GRZ
- z B — Geschoßflächenzahl GFZ
- z B — Baumassenzahl BMZ

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG und §§ 22+23 Bau NVO)

- Offene Bauweise
- Nur Einzel- und Doppelhäuser zul.
- Nur Hausgruppen zul.
- Geschlossene Bauweise
- Baulinie
- Baugrenze

Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf (§ Abs. 2 Nr. 2 und § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG)

- Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- Verwaltungsgebäude
- Schule
- Krankenhaus
- Theater
- Jugendheim, Jugendherberge
- Post
- Kirche
- Hallenbad
- Kindertagesstätte, Kindergarten
- Schutzraum
- Feuerwehr

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge (§ Abs. 2 Nr. 3 BBauG)

- Autobahnen oder Autobahnähnliche Straßen
- Sonstige überörtliche oder örtliche Hauptverkehrsstraßen

Verkehrsflächen (§ Abs. 1 Nr. 3 BBauG)

- Straßenverkehrsflächen
- Öffentliche Parkflächen
- ~~Private Verkehrsflächen~~
- Nicht überbaubare Grundstücksflächen
- Zu- und Abfahrtsverbot

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen (§ Abs. 2 Nr 4 und § 9 Abs 1 Nr. 5 und 7 B BauG.)

- Flächen oder Baugrundstücke für Versorgungsanlagen oder für die Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen
- Elektrizitätswerk
- Gaswerk
- Wasserbehälter
- Umformerstation
- Pumpwerk
- Müllverbrennungsanlage
- Fernheizwerk
- Wasserwerk
- Umspannwerk
- Brunnen
- Kläranlage

Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und Hauptabwasserleitungen (§ Abs. 2 Nr 4 und § Abs 1 Nr. 6 BBauG)

Grünflächen (§ Abs. 2 Nr 5 und § 9 Abs 1 Nr 8 BBauG)

- Grünflächen
- Parkanlage
- Zeltplatz
- Badeplatz
- Friedhof
- Dauerkleingärten
- Sportplatz
- Spielplatz
- Tummelplatz
- Private Grünfläche

Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen (§ Abs. 2 Nr. 7 und § 9 Abs 1 Nr. 9 BBauG)

- Flächen für Aufschüttungen
- Flächen für Abgrabungen

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft (§ Abs. 2 Nr. 8 und § 9 Abs 1 Nr. 10 B BauG)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für die Land- oder Forstwirtschaft

Abgrenzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ Abs 5 BBauG)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (B von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 16 Abs 5 Bau NVO)

Sonstiges

- Flächen für Stellplätze oder Garagen (§ Abs 1 Nr 4 Bau NVO / § 9 Nr. 4 BBauG)
- Stellplätze
- Garagen
- Gemeinschaftsstellplätze
- Gemeinschaftsgaragen
- Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen zur privatwirtschaftlichen Zwecken dienen (§ Abs 1 Nr 1 Bau NVO)
- Von der Bebauung freizuhalten, die Grundstücke (§ Abs 1 Nr 7 B BauG)
- Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen (§ Abs 1 Nr 14 B BauG)
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belastete Flächen (§ Abs 1 Nr. 11 BBauG)
- Satteldach
- Walmdach
- Flachdach
- Pultdach
- Dachneigung

Nachrichtlich.

Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen

- Umgrenzung der Flächen die den Natur- oder Landschaftsschutz unterliegen (§ Abs 5 Ziff 4 Abs 4 BBauG)
- Naturschutzgebiet
- Landschaftsschutz
- Flächen für Bahnanlagen (§ Abs 5 Ziff 4 Abs 4 BBauG)
- Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr (§ Abs 5 Ziff 4 Abs 4 BBauG)
- Flugplatz
- Landeplatz
- Segelflugplatz
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen (§ Abs 5 Ziff 4 Abs 4 BBauG)
- Wasserschutzgebiet
- Quellenschutzgebiet
- Überschwemmungsgebiet
- Umgrenzung der Sanierungsgebiete (§ Abs 4 BBauG)
- Umgrenzung der Flächen unter denen der Bergbau umgeht (§ Abs 3 u § Abs 3 BBauG)

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftsregister und der Örtlichkeit werden bescheinigt

Kamen, den 29.10.69
Peikum
SIEGEL
gez. Müller
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Für die Erarbeitung des Planentwurfes
Stadtbauamt

Kamen, den
SIEGEL
gez. Dorn
Stadtplaner
Leiter der Planungs- und Entwurfsabteilung

gez. Hohmann
Städt. Baudirektor

Dieser Planentwurf gehört zum Beschluß des Rats der Stadt Kamen vom 19.7.70 nach welchem der Planaufstellung aufgestellt und zu diesem Zweck ausgelegt werden soll.
Kamen, den 19.6.70 den 1.7.1970 den 27.8.70

gez. Ketteler — Bürgermeister
gez. Dreiling — Ratsherr
gez. Werner — Schriftführer

Dieser Planentwurf und die Begründung haben nach § 2 Absatz 6 des Bundesbaugesetzes (BGBl I S. 341) in der Zeit vom 9.1.70 bis einschließlich den 9.2.70 öffentlich ausgelegen
Kamen, den 2.7.71
der Stadtdirektor
i.A.
gez. Hohmann
Städt. Baudirektor

Zu diesem Plan gehört die gutachterliche Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 27.8.69 A / 4-489-69
Essen, den 27.8.69 der Verbandsdirektor
i.A.
SIEGEL
gez. Hildebrandt
Oberbaurat

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß des Rates der Stadt vom 10.7.69 durch den der Plan als Satzung beschlossen worden ist (§ 10 des Bundesbaugesetzes).
Kamen, den 19.6.70 den 8.9.70 den 29.8.70
SIEGEL
gez. Ketteler — Bürgermeister
gez. Wibbeling — Ratsherr
gez. Werner — Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBL I S. 341) mit Verfügung vom 23.11.1970 genehmigt worden. AZ. IB3-125.4 (Kamen 7a)
Essen, den 23.11.1970
Landesbaubehörde Ruhr
i.A.
SIEGEL
gez. Wiese
Regierungs- und Vermessungsrat

Die Genehmigung des Bebauungsplanes und seiner Auslegung sind gemäß § 12 BBauG am 15.12.1970 ortsüblich bekanntgemacht worden
Kamen, den 26.5.1971
Der Stadtdirektor
i.A.
SIEGEL
gez. Hohmann
Leitender Städtischer Baudirektor

2. Ausfertigung:
Die Übereinstimmung mit dem Original wird hiermit bestätigt.
Kamen, den 17. Juni 1971
STADT KAMEN 15
gez. Hohmann
Städtischer Baudirektor